

VERWALTUNGSGERICHT DARMSTADT



**BESCHLUSS**

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der AfD Fraktion im Kreistag Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Fraktionsvorsitzenden Herrn Hans Mohrmann,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Hans Mohrmann, Gerichtsfach 72,  
Mathildenplatz 5, 64283 Darmstadt, - 1-16-V-0149-mo/do -

**gegen**

den Landkreis Darmstadt-Dieburg, vertreten durch den Kreisausschuss -Rechtsamt-,  
Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, - 240.2-76/16 be-kö -

Beklagter,

**wegen** Kommunalrechts

hat das Verwaltungsgericht Darmstadt - 3. Kammer - durch

Richterin Dr. Glinz

als Berichterstatterin am 23. November 2016 beschlossen:

**Die Kosten des in der Hauptsache erledigten Verfahrens hat die Klägerin zu tragen.**

**Der Streitwert wird endgültig auf 10.000 EUR festgesetzt.**

## GRÜNDE

Nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, war unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden (§ 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

Das Gericht hält es für angemessen und billig, die Kosten des Verfahrens der Klägerin aufzuerlegen. Der Klägerin ging es in dem Rechtsstreit darum, ein Fraktionsbüro im Trakt 4 des Gebäudes der Kreisverwaltung anzumieten. Die Klägerin argumentierte in erster Linie dahingehend, dass ihr Raum 4001, der als Kopierraum genutzt wird, zur Verfügung gestellt werden müsse. Sie berief sich dazu auf § 5 der Satzung über die Förderung der Fraktionsarbeit im Kreistag des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 15.05.2006, zuletzt geändert am 23.06.2014. Demnach können die Fraktionen in dem Haus, in welchem sich das Kreistagsbüro befindet, ein Arbeitszimmer bei der Kreisverwaltung mieten, allerdings nur soweit Räume über den Bedarf der Kreisverwaltung hinaus zur Verfügung stehen. Ein möglicher Anspruch der Klägerin auf Anmietung eines Raums setzt also zunächst voraus, dass ein Raum als Büroraum zur Verfügung steht. Der Beklagte hat vorgetragen, dass dies in Trakt 4 nicht der Fall sei, insbesondere der streitgegenständliche Raum 4001 als Kopierraum vorgesehen sei. Es obliegt auch primär dem Beklagten, die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten zu beurteilen, da er den Bedarf der Kreisverwaltung dahingehend einzuschätzen hat und die Mietverträge mit den anderen Fraktionen abschließt. Der Beklagte organisiert und plant als Hausherr die Verwendung der Räume und hat den Überblick über die verschiedenen Nutzungsbedürfnisse. Daher kann von vornherein kein Anspruch der Klägerin darauf bestehen, einen bestimmten, von dem Beklagten als Kopierraum vorgesehenen Raum zu räumen und sodann ihr als Büroraum zur Verfügung zu stellen. Für eine willkürliche Versagung der Anmietung des Raums liegen auch keine Anhaltspunkte vor. Der Beklagte hat nachvollziehbar dargelegt, weshalb der Kopierraum als solcher benötigt wird. Zudem erscheint es angesichts des Umstands, dass der Beklagte von Beginn an gegenüber der Klägerin darauf verwiesen hat, dass man bemüht sei, nach dem Umzug von Verwaltungseinheiten alsbald Räumlichkeiten für die Klägerin bereitzustellen, nicht naheliegend, dass der Klägerin bewusst Räumlichkeiten vorenthalten werden sollten. Ein Angebot zur Anmietung eines Büroraums konnte der Klägerin letztlich auch zeitnah unterbreitet werden, was zur Erledigung des Rechtsstreits geführt hat.

Der Streitwert wurde gemäß § 52 GKG festgesetzt. Eine etwaige vorläufige Festsetzung des Streitwerts wird damit gegenstandslos.

(08.50.)

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieser Beschluss ist mit Ausnahme der Streitwertentscheidung unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist bei dem

**Verwaltungsgericht Darmstadt**  
**Julius-Reiber-Straße 37**  
**64293 Darmstadt**  
**(Postanschrift: Postfach 11 14 50, 64229 Darmstadt)**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Einlegung der Beschwerde über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig. Zu den Einzelheiten vgl. die Hinweise auf der Internet-Homepage unter [www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de](http://www.vg-darmstadt.justiz.hessen.de).

Sie ist nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Dr. Glinz

Beglaubigt:  
Darmstadt, den 24.11.2016

Guß  
Justizbeschäftigte

